

(5) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁶ beim zuständigen Preiskordinierungsorgan⁵ einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

6 Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91) und die Anordnung Nr. Pr. 306 vom 1. April 1980 über das Preisantragsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen⁷ (wurde den betreffenden Organen und Betrieben direkt zugestellt).

Anordnung Nr. Pr. 379 über die Preise für Rohfedern und Altfedern

vom 28. Oktober 1981

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹ 313 35-00 0 Rohfedern (einschließlich Federn, die bei industrieller Schlachtung anfallen)

aus

189 99 90 0 Altfedern

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Aufkaufpreise, Handelsspannen, Abgabe- und Importabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Aufkaufpreise, Handelsspannen, Abgabe- und Importabgabepreise werden weder die Preise für die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Aufkaufpreise gelten für alle Lieferanten von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1.

(2) Die Abgabepreise, Handelsspannen und Importabgabepreise gelten für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Preislisten

(1) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise für Rohfedern und Altfedern sind in folgenden Preislisten² aufgeführt:

Preisliste 1 Aufkaufpreise für Rohfedern und Altfedern

Preisliste 2 Abgabepreise und Importabgabepreise für Rohfedern, außer Federn von exotischen Vögeln, und Abgabepreise für Altfedern.

(2) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise der Preislisten gemäß Abs. 1 sind Festpreise.

(3) Für Federn von exotischen Vögeln werden die Importabgabepreise auf der Grundlage des Importaufwandes entsprechend dem jeweiligen Importvertrag gebildet.

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975, 1. bis 4. Ergänzung und Teil VI, Neudruck 1973, 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1981.

² Die Preislisten werden von der WB tierische Rohstoffe den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

§ 4

Gütebestimmungen

Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise gemäß § 3 Abs. 1 gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen DDR- oder Fachbereichstandards (TGL)³ entsprechen.

§ 5

Handelsspannen

(1) Die Handelsspanne ist Bestandteil des Abgabepreises und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Aufkauf- und Abgabepreis.

(2) Für Importe gelten die Importabgabepreise der Preisliste 2 gemäß § 3 Abs. 1 und die Importabgabepreise gemäß § 3 Abs. 3. Bei Lieferungen von Rohfedern über den Produktionsmittelhandel gewährt der Volkseigene Außenhandelsbetrieb Textil Commerz einen Rabatt vom Importabgabepreis für

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Federn von exotischen Vögeln | von 1 % |
| b) Gänsefedern | von 0,22M/kg |
| c) Entenfedern | von 0,12M/kg. |

§ 6

Preisstellung

(1) Die Aufkaufpreise gelten für Lieferungen frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe und der zuständigen Aufkaufstelle des VEB Sekundärrohstoffe. Soweit Rohfedern und Altfedern gemäß § 1 Abs. 1 direkt beim Lieferer (außer Schlachtbetriebe) auf gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Lieferers.

(2) Die Abgabepreise gelten ab Betrieb beladen, transport-sicher verpackt. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung⁴,
- der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Die Importabgabepreise gelten beim Import:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai- oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten, am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten treten am 1. November 1981 in Kraft.

(3) Diese Anordnung greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkraft-tretens gemäß den Absätzen 1 und 2 an erfolgen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 treten außer Kraft:

3 z. Z. gilt Standard TGL 8584 Tierische Rohstoffe — Rohfedern, Ausgabe 9.75.

4 z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).